

**E n t w u r f**

Stadt Köln – Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Beginn Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch  
für Köln Chorweiler-Mitte**

**1. Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Köln hat am 2011 gemäß § 141 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 1 BauGB für die Ortslage Köln-Chorweiler-Mitte beschlossen.

**2. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets**

Das rd. 34 ha große Untersuchungsgebiet ist die Zentrenlage Chorweiler-Mitte in den Grenzen von Athener Ring, Merianstraße, Willi-Suth-Allee und Mercatorstraße.

Die Abgrenzung ergibt sich gleichfalls aus dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte. Die Anlage ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

**3. Hinweise nach Baugesetzbuch**

Das Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung wurde zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit bestimmt. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis dieser Vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen, durch den Rat der Stadt Köln zu beschließenden Sanierungsatzung.

Gemäß § 141 Absatz 3 BauGB wird auf die Auskunftspflichten gem. § 138 BauGB hingewiesen: Nach § 138 Absatz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Köln oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersu-

chungen nach § 141 Absatz 4 Satz 1 BauGB finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Köln, den .....2011

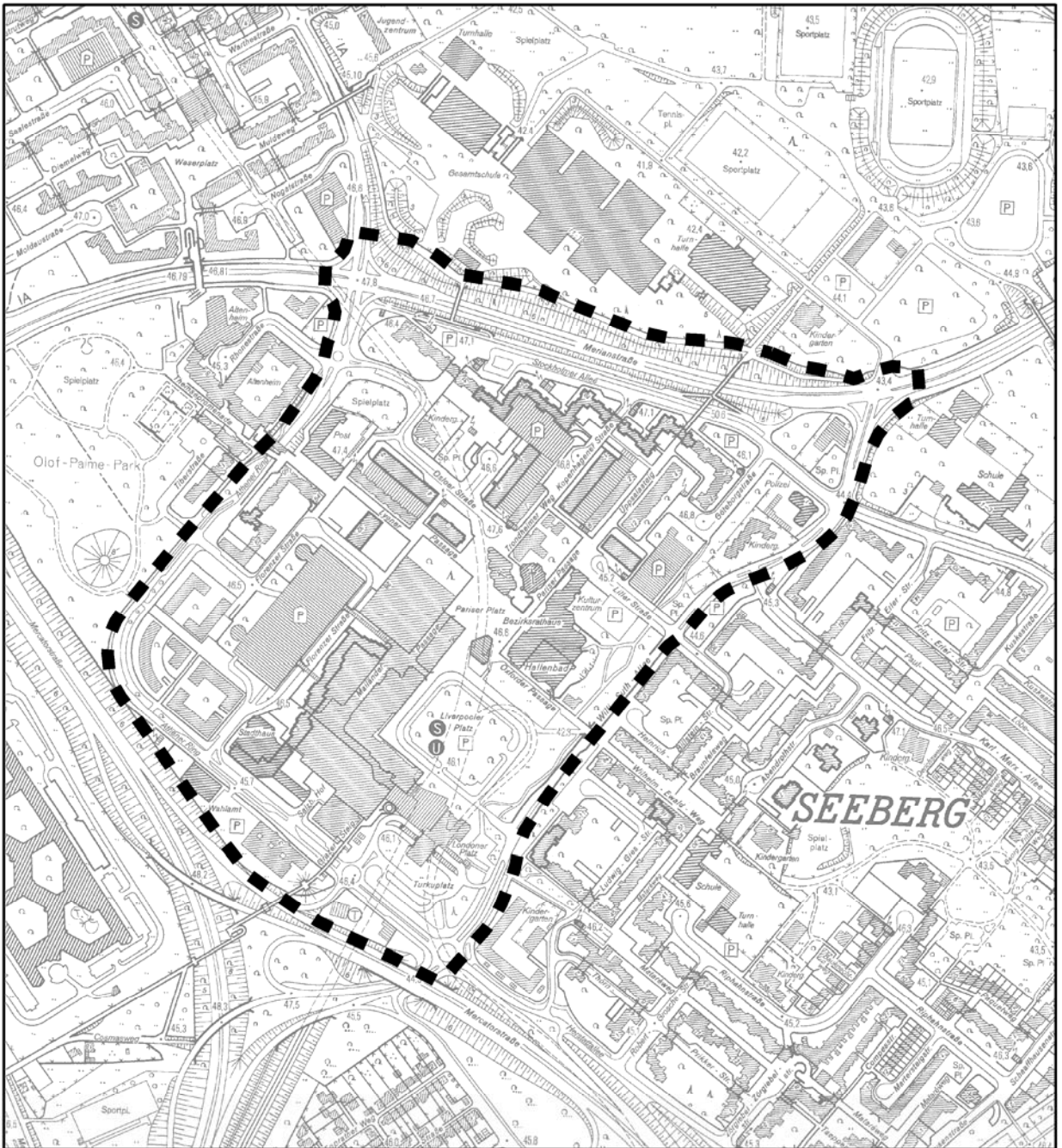
Der Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan mit Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Bereichs Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB

*Siehe nächste Seite*


**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen Chorweiler-Mitte gem. § 141 Baugesetzbuch**



**Stadtentwicklung Köln**

**Vorbereitende Untersuchungen Chorweiler-Mitte**

Stand: Juni 2011

 Abgrenzung des Bereichs der Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

0 50 100 Meter



Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtentwicklung und Statistik